



Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Kleve

Geschäftsordnung

§ 1 Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist der Zusammenschluss der im Kreis Kleve tätigen Gliederungen der in der „Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen“ zusammengeschlossenen Verbände.

Ihr gehören an:

AWO Kreisverband Kleve e.V.

Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.

Caritasverband Kleve e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Kleve

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kleve Geldern e.V.

Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

§ 2 Zweck und Selbstverständnis

Die Arbeitsgemeinschaft dient der gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung und Koordination der Mitglieder auf allen Arbeitsfeldern der Freien Wohlfahrtspflege. Sie erarbeitet gemeinsame Stellungnahmen insbesondere zur Mitgestaltung der Sozial-, Gesundheits-, Jugend-, Familien-, Migrations- und Flüchtlingspolitik und andere im Kreis Kleve gegenüber den Behörden, den Vertretungskörperschaften und der Öffentlichkeit ihres Bereiches.

Sie arbeitet mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege zusammen.

Das Selbstverständnis der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Kleve im Anhang ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Die Arbeitsgemeinschaft bildet zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder bei Bedarf Verhandlungskommissionen mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden und Kostenträgern nachhaltig zu vertreten.

§ 3 Vertretung

Jeder Verband wirkt in der Arbeitsgemeinschaft durch eine/n persönlich benannten Vertreter/in mit. Es können Stellvertreter/innen benannt und sachkundige Mitarbeiter/innen hinzugezogen werden.

§ 4 Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden mindestens dreimal im Jahr und nach Bedarf statt. Terminplanungen erfolgen langfristig und einvernehmlich.

Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail mit einer Frist von 5 Werktagen vorher durch die/den geschäftsführende/n Vorsitzende/n.

- (2) Jeder Verband kann die Einberufung einer weiteren Sitzung der Arbeitsgemeinschaft bei der/beim geschäftsführenden Vorsitzenden veranlassen.
- (3) Sitzungen können auch in Form einer Videokonferenz stattfinden.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Für die Dauer von zwei Jahren hat das jeweils nächste Mitglied in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 1 das Recht, die/den geschäftsführenden Vorsitzende/n vorzuschlagen. Das dann folgende Mitglied schlägt den/die Stellvertreter/-in vor.
- (2) Der/Die geschäftsführende Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre von der Arbeitsgemeinschaft gewählt.
Der/die geschäftsführende Vorsitzende – im Falle der Verhinderung die Stellvertretung - bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor, lädt dazu ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (3) Der/Die geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er/sie unterrichtet ihre Mitglieder unverzüglich über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge.
- (4) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft können, unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung, nur einstimmig von allen Mitgliedern gefasst werden. Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die AGW kann zur Erarbeitung bestimmter inhaltlicher Themen Arbeitsgruppen und Arbeitskreise einsetzen.
- (6) Über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft sind Ergebnisschriften anzufertigen, die den Verbänden zuzuleiten sind.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Kleve kooperieren im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an den Sitzungen und die Beteiligung an gemeinsam verabredeten Aktionen, regelmäßig und verbindlich.
- (2) In der Arbeitsgemeinschaft besteht ein Spannungsfeld zwischen der Vertretung eigener Trägerinteressen und gemeinsamen sozialpolitischen Auftrag. Die Verbände arbeiten vor diesem Hintergrund in einer Haltung von Offenheit, kollegialer Kultur und gegenseitigem Respekt zusammen.
- (3) Die Mitglieder der AG verpflichten sich, im Rahmen ihrer regelmäßigen Sitzungen und, sofern notwendig auch unterjährig, die übrigen Mitglieder über ihre künftigen Planungen (z.B. Beteiligungen an Ausschreibungen, neue Projekte o.ä.) zu informieren.
- (4) Hat die Arbeitsgemeinschaft eine öffentliche Erklärung geplant und abgestimmt, treten die einzelnen Verbände diesbezüglich nicht gleichlautend zuvor an die Öffentlichkeit.

§ 7 Vertretung in anderen Gremien

- (1) Die Vertretung und Stellvertretung der Arbeitsgemeinschaft in Ausschüssen, Beiräten, Veranstaltungsgemeinschaften, Konferenzen und dergl. wird von der Arbeitsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Vorsitzwahlen (§ 2) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertretung kann auch unabhängig vom geschäftsführenden Vorsitz einem anderen Mitglied für den Zeitraum übertragen werden. Wiederwahl und Abberufungen sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Wichtige Informationen aus den Ausschüssen und Gremien sind von den Vertretungen zeitnah gegenüber den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu kommunizieren.

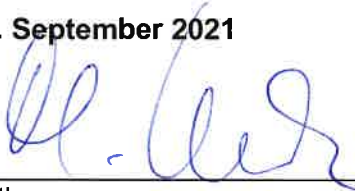
§ 8 Geschäftsjahr

Der federführende Vorsitz währt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
Der/die amtierende Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden im Amt.

§ 9 Kostenverteilung

- (1) Sitzungskosten zahlt der federführende Verband
- (2) Kosten für verabredete Veranstaltungen und sonstige Aktionen der AGW werden einvernehmlich auf die Mitglieder umgelegt.

Kleve, 15. September 2021



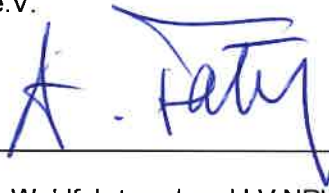
Marion Kurth
AWO Kreisverband Kleve e.V.



Stephan von Salm-Hoggstraeten
Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.



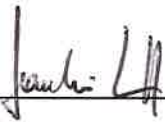
Rainer Borsch
Caritasverband Kleve e.V.



Andreas Fateh
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband LV NRW e.V. KG Kleve



Maria Anna Kaußen
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kleve-Geldern e.V.



Joachim Wolff
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.